

# Verein

## Barockorchester Concerto Poetico

### Statuten

#### Art. 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

##### 1.1 Name und Sitz

Unter dem Namen concerto poetico besteht ein Verein mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

##### 1.2 Zweck

Das Barockorchester ‚**Concerto Poetico**‘ widmet sich hauptsächlich der Orchester- und Opernmusik des 17. und 18. Jahrhunderts. Die Interpretationen orientieren sich eng an der Historischen Aufführungspraxis. Dazu spielt das Orchester auf historischen Instrumenten.

‚**Concerto Poetico**‘ veranstaltet eigene Konzerte oder lässt sich im In- und Ausland von Veranstaltern vertraglich engagieren.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt.

#### Art. 2 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Gönnermitgliedern sowie Kollektivmitgliedern.

##### 2.1 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können BerufsmusikerInnen werden, die im Orchester spielen, dieses leiten oder die sich sonst aktiv für den Vereinszweck einsetzen. Die Mitglieder werden provisorisch während des Vereinsjahres aufgenommen und an der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt. Sie verpflichten sich, den jährlichen Mitgliederbeitrag von Sfr. 10.- zu bezahlen.

##### 2.2 Passivmitglieder und Gönnermitglieder

Passivmitglieder und Gönnermitglieder können alle natürlichen Personen werden, die mit ihrem Jahresbeitrag das Barockorchester ‚Concerto Poetico‘ unterstützen möchten. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Passiv- und Gönnermitglieder können durch den Vorstand während des Vereinsjahres aufgenommen werden.

##### 2.3 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder können juristische Personen werden, die mit ihrem Jahresbeitrag das Barockorchester ‚Concerto Poetico‘ unterstützen möchten. Sie besitzen kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden durch den Vorstand während des Vereinsjahres aufgenommen.

##### 2.4 Austritt

Der Austritt muss dem Vorstand im laufenden Vereinsjahr für das nächste Vereinsjahr schriftlich mitgeteilt werden. Beim Versäumen dieser Frist, wird der Mitgliederbeitrag geschuldet. Die Generalversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstands ausschliessen.

## 2.5 Leistungen für Passivmitglieder

- a. Ermässiger Eintritt zu den selbst veranstalteten Konzerten
- b. Frühzeitige Voranzeige der geplanten Projekte

## 2.6 Leistungen für Gönnermitglieder

- d. Zwei Gratiseintritte pro Projekt
- b. Frühzeitige Voranzeige der geplanten Projekte
- b. Namentliche Erwähnung im Programmheft (falls nicht ausdrücklich unerwünscht)

## 2.7 Leistungen für Kollektivmitglieder

- d. Vier Gratiseintritte pro Projekt
- b. Frühzeitige Voranzeige der geplanten Projekte
- b. namentliche Erwähnung im Programmheft unter Rubrik Sponsoren

## Art. 3 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Geschäftsführung und Sekretariat
- Künstlerische Leitung

### 3.1 Die Generalversammlung

- Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Nur Aktivmitglieder besitzen das Stimm-, Wahl- und Antragsrecht. Die Anträge müssen jeweils schriftlich bis 1 Monat vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
- Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie kann auch von 1/3 der Aktivmitglieder verlangt werden und hat innerhalb von sechs Wochen stattzufinden.
- Die Einladungen zu den Generalersammlungen müssen zwei Wochen im Voraus mit Traktandenliste zugestellt werden.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Genehmigung des Budgets
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g. Genehmigung der Projektvorschläge des Vorstands
- i. Vorliegende Anträge durch die Mitgliederversammlung behandeln lassen
- j. Statutenänderungen (2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich)
- k. Ausschluss von Mitgliedern
- l. Auflösung des Vereins gemäss Art. 6

### **3.2 Der Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach aussen. Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind alle Mitglieder wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Vereinbarung der Aufgaben und Befugnisse der Musikalischen Leitung
3. Zusammenstellungen der jeweiligen Projekt-Besetzungen
4. Betreuung des Sekretariates (Geschäftsführung).
5. Aufsicht über die Rechnungsführung.
6. Erarbeitung der Konzertprogramme oder Genehmigung der Vorschläge der Musikalischen Leitung
7. Suche nach Konzertengagements und Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen.
8. Betreuung des Notenmaterials
9. Werbung
10. Einberufung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung
11. Aufnahme von neuen Mitgliedern, Beratung und Antrag zH. der GV über den Ausschluss von Mitgliedern.
12. Delegation von Aufgaben an andere Mitglieder oder an Dritte.

### **3.3 Die Rechnungsrevisoren**

Die ordentliche Vereinsversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie müssen nicht Aktivmitglieder des Vereins sein und sind wiederwählbar.

### **3.4 Geschäftsführung und Sekretariat**

Die Geschäftsführung ist vom Verein angestellt. Die Höhe der Besoldung wird durch den Vorstand festgelegt.

### **3.5 Die künstlerische Leitung**

Die künstlerische Leitung ist Vereinsmitglied und Teil des Vorstands.

## **Art. 4 Finanzielles**

### **4.1 Mittel**

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- sämtliche Mitgliederbeiträge (Aktiv-, Passiv-, Gönner- und Kollektivmitglieder)
- Spenden, Zuwendungen aller Art
- Sponsoring-Einnahmen
- Einnahmen aus Produktionen
- Zinsen

Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt:

Der Höchstbetrag für Aktive beträgt Fr. 10.– pro Jahr.

Der Mindestbeitrag für Passive beträgt Fr. 50.– pro Jahr,

für Partnermitgliedschaften Fr. 80.– pro Jahr.

Der Mindestbetrag für Gönner beträgt Fr. 350.– pro Jahr.

Der Mindestbetrag für Kollektivmitglieder beträgt Fr. 1'000.– pro Jahr.

#### 4.2 Budget

Für alle Konzertprojekte während des Vereinsjahres (identisch mit dem Kalenderjahr) muss je eine separate Rechnung geführt werden. Die Mitgliederversammlung muss Einsicht in Budget und Schlussabrechnung jedes einzelnen Projekts haben. Die Rechnungen werden in einer kombinierten Jahresrechnung konsolidiert.

#### 4.3 Sponsoring

Der Vorstand hat die Kompetenz, mit Hilfe einer professionellen Agentur die für das Projekt nötigen finanziellen Mittel aufzutreiben und einen Agenturvertrag abzuschliessen.

#### 4.4 Mittelbeschaffung durch Dritte

Für Mittel, die für das Orchester durch Dritte beschafft werden, kann eine Provision bezahlt werden.

#### 4.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den entsprechenden Jahresbeitrag.

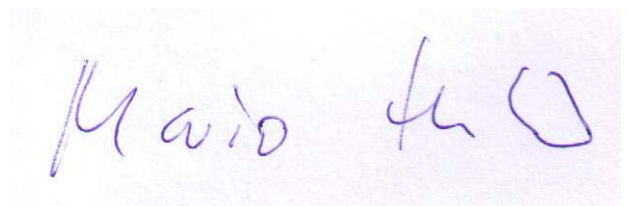
### Art. 5 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wobei die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. September 2007 angenommen und treten umgehend in Kraft.

Zürich, den 26. September 2007

Präsident



Geschäftsführer u. künstlerischer Leiter

